

Bundesbeschluss über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues

(Vom 10. Oktober 1969)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 31^{bis}, 32 und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 1969¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Neuanpflanzung und Rebsorten

¹ Die Neuanpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbauzone ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Grundeigentümer und Pächter, die noch keine Reben besitzen und die nicht mehr als 400m² anpflanzen, um sie für den Eigenbedarf zu bearbeiten.

² Über die Aufnahme eines Grundstückes in die Rebbauzone entscheidet die Abteilung für Landwirtschaft nach Anhören des Kantons.

³ Für die ab 1. März 1959 in die Rebbauzone aufgenommenen Grundstücke bedarf die Sortenwahl einer Bewilligung der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, die nach Anhören des Kantons entscheidet. Diese Bewilligung wird nur für empfohlene, reblauswiderstandsfähige, als virusfrei bezeichnete Rebsorten erteilt, die im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführt sind.

II. Bundesbeiträge

Art. 2

¹ Der Bund unterstützt die Neuanpflanzung und Erneuerung innerhalb der Rebbauzone mit empfohlenen, reblauswiderstandsfähigen, als virusfrei bezeichneten Reben, die im kantonalen Sorten-

¹⁾ BBl 1969 I 241

verzeichnis aufgeführt sind, mit Beiträgen an die Kantone für die von ihnen nachweisbar gemachten Aufwendungen.

² Der Bundesbeitrag beträgt in Prozent der gemäss Absatz 3 und 4 anrechenbaren Aufwendungen der Kantone:

- 50 Prozent bei den finanzstarken,
- 60 Prozent bei den finanziell mittelstarken und
- 70 Prozent bei den finanzschwachen Kantonen.

³ Die anrechenbaren Kosten betragen höchstens:

Für Parzellen	Bei Neuanpflanzung und Erneuerung Fr. pro m ²
a. mit einer Neigung bis 15 Prozent	0.50
b. mit einer Neigung von über 15–30 Prozent	1.—
c. mit einer Neigung von über 30 Prozent	2.50
d. auf ausgesprochenen Terrassen	2.50

⁴ Sofern die Neuanpflanzung oder die Erneuerung im Sinne von Absatz 1 in Zusammenhang mit einer Güterzusammenlegung, Arrondierung oder gemeinsamen Bewirtschaftung erfolgt, betragen die anrechenbaren Kosten höchstens:

Für Parzellen	Fr. pro m ²
a. mit einer Neigung bis 30 Prozent	1.50
b. mit einer Neigung von über 30 Prozent und auf ausgesprochenen Terrassen	3.75

⁵ Die mit der Unterstützung des Bundes angepflanzten oder erneuerten Rebberge müssen – höhere Gewalt vorbehalten – während einer vom Kanton festzusetzenden Frist von mindestens fünfzehn Jahren erhalten werden. Sofern der Eigentümer oder der Pächter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Kanton den Bundesbeitrag zurückzuerstatten.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 3

Jedermann ist verpflichtet, den Kontrollorganen des Bundes oder der Kantone Einsichtnahme in alle zweckdienlichen Belege zu gewähren sowie den Zutritt zu allen dem Rebbau dienenden Grundstücken zu gestatten. Die Polizei der Kantone und Gemeinden hat die Kontrollorgane in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Zutritt zu den Grundstücken

Art. 4

¹ Der Bundesrat kann die Ausrichtung der in diesem Beschluss vorgesehenen Beiträge von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

Bedingungen und Auflagen

³ Die Bundesbeiträge gemäss Artikel 2 werden nicht ausgerichtet, solange ein Kanton diesen Beschluss nicht oder mangelhaft vollzieht.

Art. 5

Deckung der Ausgaben

Die in diesem Beschluss vorgesehenen Ausgaben werden durch Entnahmen aus der gemäss Artikel 46 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951¹⁾ gebildeten Rückstellung «Rebbaufonds» gedeckt.

Art. 6

Beitragsverfahren und Ruckerstattung

¹ Für die Ausrichtung der Bundesbeiträge gelten sinngemäss Artikel 102 Absatz 3, 103 und 104 des Landwirtschaftsgesetzes.

² Zu Unrecht bezogene Beiträge sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten.

Art. 7

Rodungspflicht

Die in Missachtung des Artikels 1 gepflanzten Reben müssen vom Eigentümer des Grundstückes, gegebenenfalls vom Pächter, ohne Rücksicht auf die Strafbestimmungen gemäss Artikel 8, innerhalb von zwölf Monaten, von der Aufforderung der zuständigen kantonalen Behörden an gerechnet, entfernt werden. Der Lauf der Frist von zwölf Monaten kann durch ein Gesuchsverfahren um Aufnahme in die Rebbauzone nicht gehemmt werden. Nach Ablauf dieser Frist lässt die kantonale Behörde die Reben auf Kosten des Fehlbaren entfernen.

Art. 8

Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich Reben pflanzt, wird bei Anpflanzung in der Rebbauzone mit Busse von 0.20 Franken bis 1 Franken je m², bei Anpflanzung ausserhalb der Rebbauzone von 2 Franken bis 5 Franken je m² der angepflanzten Fläche bestraft. Die Bussenansätze können durch die zuständige kantonale Behörde ermässigt werden, wenn der Fehlbare der Rodungspflicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt.

² Wer vorsätzlich die Einsichtnahme in zweckdienliche Belege oder den Zutritt zu den dem Rebbaudienenden Grundstücken verweigert, in einem Beitragsgesuch unwahre oder täuschende Angaben macht oder Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern keine schwerere strafbare Handlung vorliegt, mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft. Handelt der Fehlbare fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 300 Franken.

³ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

¹⁾ AS 1953 1073

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art.9

Soweit der Vollzug dieses Beschlusses nicht den Kantonen obliegt oder bereits geordnet ist, ist der Bundesrat damit beauftragt. Die erforderlichen kantonalen Ausführungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Vollzug

Art.10

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1970 in Kraft; er gilt bis zum 31. Dezember 1979.

Inkrafttreten

² Artikel 45 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951¹⁾ ist während der Geltungsdauer dieses Beschlusses ausser Kraft gesetzt.

³ Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 6. Juni 1958²⁾ betreffend vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues bleiben anwendbar auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen. Der gegenwärtige Beschluss ist anwendbar, wenn er für den Betroffenen günstiger ist.

Art.11

Dieser Beschluss ist gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Veröffentlichung

Also beschlossen vom Nationalrat.

Bern, den 10. Oktober 1969

Der Präsident: **M. Aebischer**

Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat.

Bern, den 10. Oktober 1969

Der Präsident: **C. Clavadetscher**

Der Protokollführer: **Sauvant**

¹⁾ AS 1953 1073

²⁾ AS 1959 139, 1968 169

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 10. Oktober 1969

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veröffentlichung: 17. Oktober 1969

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 1970

Bundesbeschluss über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues (Vom 10. Oktober 1969)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1969
Date	
Data	
Seite	1076-1080
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 480

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.